5.4.3 Bei Schäden an Forstkulturen werden die Wiederherstellungskosten der Kulturfläche einschließlich der Kosten für Vorarbeiten, Schutz und Pflege der Kulturen bis zur Sicherung zugrunde gelegt. Gleiches gilt für Kulturen, die durch das Absterben von Beständen im Rahmen der Wiederaufforstungsverpflichtung angelegt werden müssen.

Bei Bestandsschäden wird die Differenz zwischen den Bestandserwartungswerten vor und nach dem Schadereignis ermittelt. Hilfsweise kann die diskontierte Summe der durchschnittlichen Reinerträge der jeweiligen Baumartenbetriebsklasse bis zum Ende der vorgesehenen Umtriebszeit für die Baumart herangezogen oder ein Zuschuss je Festmeter aufgearbeitetes Kalamitätsholz gewährt werden, der der Differenz der Bestandswerte entspricht.

- 5.4.4 Für Schäden an Tieren, Gebäuden, Anlagen und Maschinen ist im Fall der bereits erfolgten Wiederherstellung eine Rechnung, anderenfalls ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma oder ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen. Grundlage sind die Wiederherstellungskosten bzw. bei Maschinen der Zeitwert und bei Tieren der Marktwert.
- 5.4.5 Prämienverluste aus AUM können nur berücksichtigt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller alles getan hat, um den Zuwendungszweck zu erreichen ggf. durch Nachsaat und nur das Hochwasser Ursache für eine gekürzte AUM-Zahlung ist. Bei AUM-Prämienverlusten durch vorzeitige Mahd ist ein Beleg über die Kürzung vorzulegen.
- 5.4.6 Schäden durch verringerte Erlöse aufgrund vorzeitiger Noternte können geltend gemacht werden, wenn die betreffende Fläche tatsächlich unter Wasser gestanden hat. Entsprechendes gilt auch bei vorzeitiger Schlachtung. Ggf. ist ein verringerter Aufwand gegen zu rechnen.
- 5.4.7 Sonstige Schäden (z. B. Kosten für die Räumung von Flächen, Entsorgung von Aufwuchs, Evakuierung von Vieh) werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt. Im Fall der bereits erfolgten Wiederherstellung ist eine Rechnung, anderenfalls ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma oder ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei der LWK sowie den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte kann nur gemeinsam mit dem LRH i. S. des § 93 BHO erfolgen.

# 7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover. Die Antragsprüfung, Bewilligung und Berichterstattung erfolgt durch den Geschäftsbereich Förderung der LWK.
- 7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der Bewilligungsbehörde bereit gehaltene Vordruck zu verwenden.
- 7.4 Anträge sind spätestens bis zum 31. 8. 2014 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.5 Die Antragsprüfung ist für Prüfungszwecke nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf die Prüfung von Kostenvoranschlägen, die als ausschließlicher Nachweis von Schäden dienen, ist dabei ein besonderes Augenmerk zu legen.

Damit Zuwendungen für Flächen nicht doppelt beantragt werden können, ist ein Abgleich mit den Daten, die im Gesamtflächen- und Nutzungsverzeichnis des Sammelantrags Agrarförderung genannt sind, durchzuführen.

- 7.6 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der 18. 5. 2013.
- 7.7 In 1 % der Fälle ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vor Ort zu überprüfen. Bei der Auswahl sind möglichst unterschiedliche Fallkonstellationen hinsichtlich der Schadensart zu berücksichtigen.
- 7.8 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die folgenden Nummern der ANBest-P anzuwenden: 1.1, 1.6, 5.1, 5.2, 5.3, 7.1, 7.3, 8.1, 8.2.
- 7.9 Gemäß Nummer 26 des Beschlusses der Europäischen Kommission über die Rahmenrichtlinie vom 27. 6. 2013 (SA.36787) sind, sofern Rückforderungsverfahren anhängig sind und offene Rückforderungen gegenüber der EU-Zahlstelle bestehen, diese mit der Aufbauhilfe zu verrechnen. Hierfür ist ein Abgleich mit der Datenbank ZEUS erforderlich.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 476

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)

RdErl. d. ML v. 19. 6. 2014 — 306-60119/5 —

#### - VORIS 78350 -

**Bezug:** RdErl. v. 29. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1217) — VORIS 78350 —

# 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Niedersachsen gewährt unter Beteiligung des Bundes auf der Grundlage
- des § 44 LHO und
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK).

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- demografischen Entwicklung sowie
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume i. S. der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturäume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Erarbeitung von ILEK als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen
- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- die Erarbeitung des Konzepts durch die öffentliche Verwaltung.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
- Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Akteuren bilden die ILE-Region, für die ein ILEK erarbeitet werden soll.

Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse regionaler Akteure legen durch Vereinbarung fest, wer gegenüber der Bewilligungsbehörde Antragsteller ist.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Unter ILE-Region ist ein Gebiet mit räumlichem, landschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Zusammenhang zu verstehen; Verwaltungsgrenzen innerhalb von Niedersachsen sind nicht bindend. Die ILE-Region muss mindestens 30 000 und darf maximal 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Für diese ILE-Region wird eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeitet.

Unberücksichtigt bleibt die Stadt Hannover als Ballungsraum. Dies gilt auch für die Kerngebiete der Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Göttingen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg als solitäre Verdichtungsgebiete.

4.2 Je ILE-Region ist jeweils nur ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK oder Regionales Entwicklungskonzept nach LEADER) förderfähig. Gebietsüberschneidungen mit der Zugehörigkeit auch von Teilgebieten zu mehr als einer ILE-Region oder zu einer LEADER-Region sind nicht zulässig.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- $5.2\,\,$  Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer).

Die Zuwendung nach diesen Richtlinien beträgt

- für die erstmalige Erarbeitung eines ILEK einmalig bis zu 70 000 EUR oder
- für die Fortschreibung bereits bestehender, anerkannter ILEK einmalig bis zu 35 000 EUR.

Ändert sich bei bereits bestehenden ILE- oder LEADER-Regionen die Gebietskulisse um mehr als 30 % in der Fläche, so gilt dies als erstmalige Erarbeitung eines ILEK.

5.3 Förderfähig sind Ausgaben, die bei Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung des ILEK entstehen.

#### Dies sind Ausgaben

- für die Erstellung und Dokumentation des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sowie
- für die damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung.

# 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die ILEK sind den Bewilligungsbehörden bis zum 10. 1. 2015 vorzulegen (Ausschlussfrist), da sie entsprechend der nachfolgenden Kriterien zeitgleich beurteilt werden.
- 6.2 Ein vorgelegtes ILEK muss mindestens folgende Elemente beinhalten:
- zu begründende räumliche Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Region,
- Evaluierung der zurückliegenden Förderperiode, sofern bereits ein ILEK oder ein LEADER-REK bestand,
- Analyse der regionalen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innenentwicklung), der Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge sowie der Bewertung der Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundener Energieeinsparungen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren.
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- regionale Kriterien zur Auswahl der F\u00f6rderprojekte (priorit\u00e4re Projekte aus Sicht der ILE-Region),
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.
- 6.3 In die Erarbeitung des ILEK sind die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einzubeziehen. Dazu gehören mindestens (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)
- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.
- 6.4 Das ILEK ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit der von den Ämtern für regionale Landesentwicklung in Erstellung befindlichen Regionalen Handlungsstrategien. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil des ILEK.
- 6.5 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/Nummer 5.4 ANBest-Gk gilt: Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen. Der abschließende Verwendungsnachweis ist spätestens zum 30. 11. 2015 vorzulegen.

# 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist bis zum 30. 6. 2014 das LGLN. Mit dem 1. 7. 2014 geht die Zuständigkeit auf die vier Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser (Sitz Hildesheim), Lüneburg und Weser-Ems (Sitz Oldenburg) über.
- 7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist spätestens bis zum 20. 6. 2014 bei der örtlich zuständigen Regionaldirektion des LGLN Ämter für Landentwicklung einzureichen (Stichtag).

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert und im Internet unter www.ml.niedersachsen.de herunter geladen werden.

- 7.4 Die Bewilligungsbehörden legen dem ML spätestens bis zum 30. 6. 2014 eine Übersicht der eingegangenen Förderanträge vor, damit Haushaltsmittel zur Erstellung der Bewilligungsbescheide zugewiesen werden können.
- 7.5 Zur Bewertung der vorgelegten ILEK wird vom ML ein landesweit zuständiger Ausschuss gebildet, dem neben ML und den Bewilligungsstellen weitere Sachverständige angehören.

Die ILEK werden bei Vorliegen der formellen Kriterien i. S. von Nummer 6.2 nach einem landeseinheitlichen Bewertungsbogen anhand qualitativer Kriterien von diesem Ausschuss beurteilt. Der Bogen ist als **Anlage** beigefügt.

Die Mindestpunktzahl zur Anerkennung des ILEK als Grundlage für einen erhöhten Fördersatz in den späteren investiven Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) — siehe Bezugserlass — beträgt 40 Punkte.

Erhält ein Konzept nicht die Mindestpunktzahl und ist damit das Erreichen des Zuwendungszwecks in Frage gestellt, erhält die Region die Möglichkeit der Nachbesserung. Unabhängig von der Option der Nachbesserung sind solche ILE-Regionen von der Auswahlentscheidung zur Förderung eines späteren Regionalmanagements ausgeschlossen.

Erfolgt keine Nachbesserung bis zum 30. 9. 2015 bzw. führt die Nachbesserung nicht dazu, dass die erforderliche Mindestpunktzahl erlangt wird, so ist der Zuwendungszweck nicht erreicht und die Zuwendung zu widerrufen oder zurückzufordern.

# 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen die Ämter für regionale Landesentwicklung die Landkreise, Region Hannover und Gemeinden

- Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 477

# Anlage

## Qualitative Anforderungen - Bewertungsbogen

Die qualitative Bewertung der eingereichten ILEK erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Bewertungsbogens, der sich inhaltlich auf Anforderungen an ein ILEK nach der ILEK-Richtlinie bezieht.

Für jede qualitative Anforderung ist eine Punkteskala zur Bewertung vorgegeben.

Das ILEK entspricht den inhaltlichen Anforderung, wenn es die Mindestpunktzahl 40 von insgesamt 71 Punkten erreicht.

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte ILEK	
	maximal erreic	erreicht
1. Regionsabgrenzung	8	
2. Ausgangslage	6	
3. SWOT-Analyse	9	NV-6-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-
4. Entwicklungsstrategie	25	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte ILEK	
	maximal	erreicht
5. Beteiligung	6	х.
6. Anforderungen an die LG	3	
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	3	
8. Projektauswahlkriterien	2	
9. Kofinanzierung	6	
10. Monitoring und Evaluation	3	
Gesamtpunktzahl	71	

1. Regionsabgrenzung	Bewertung ILEK		
Die Abgrenzung der Region ist eindeutig, in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht homogen und bis auf Ebene der Gemeindeteile nachvollziehbar und sinnvoll beschrieben und begründet.	0/1/2/3		
Die Region liegt vollständig oder mit ihrem überwiegenden Flächenanteil (über 50%) in Südniedersachsen (Gebiet der Landkreise Goslar, Osterode am Harz, Göttingen, Northeim und Holzminden).	0/5		
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl		
	Jean.		
2. Ausgangslage	Bewertung ILEK		
Die Beschreibung der Ausgangslage ist umfassend, problemorientiert und ar- beitet die Besonderheiten/das Profil der Region heraus.	0/2/4/6		
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl		
	Г		
3. SWOT-Analyse	Bewertung ILEK		
Die SWOT-Analyse ist erkennbar aus der Ausgangslage abgeleitet, nimmt eine Bewertung der Ausgangslage vor, ermittelt die zentralen Stärken/Potentiale sowie Schwächen/Hemmnisse und arbeitet den spezifischen Handlungsbedarf der Region heraus.	0/3/6/9		
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl		
	P. Salar		
4. Entwicklungsstrategie	Bewertung ILEK		
Die Entwicklungsstrategie ist aus der SWOT-Analyse abgeleitet und baut erkennbar auf den gebietsspezifischen Ressourcen auf.	0/2/4/6		
Die Entwicklungsstrategie behandelt die Herausfoderungen aus ILE-Pflicht- themen sowie weitere regionale Themen und fokussiert sich auf diese	0/1/2		
Das Leitbild, die Ziele und Handlungs- felder sind in sich geschlossen und stimmig.	0/1/2		
Die Strategie ist mit übergeordneten Planungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abgestimmt (insbesondere mit den Regionalen Handlungsstrategien der ÄrL). Die Dokumentation des Abstimmungsprozesses ist plausibel.	0/1/2/3		

Die in der Strategie dargestellten Ent- wicklungsziele und Ziele der Hand- lungsfelder sind zur Erfassung ihrer Wirkung mit aussagefähigen und kon- kreten Indikatoren hinterlegt.	0/1/2
Die Handlungsfelder sind untereinander gewichtet und lassen sich nach kurz-, mittel- und langfristiger Wirkung diffe- renzieren.	0/1/2/3
In der Strategie wird der Aspekt des Gender Mainstreaming aufgegriffen und es wird dargestellt, wie eine Berücksich- tigung bei der Umsetzung der Strategie erfolgen soll.	0/1/2
Der integrative Charakter der Strategie ist dargestellt, die Verbindung zwischen Handlungsfeldern, Sektoren und gesellschaftlichen Interessengruppen herausgearbeitet und erkennbar. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren wird gestärkt.	0/1/2/3
Die Aussagen zur Kooperationsbereitschaft sind nachvollziehbar begründet und leisten einen erkennbaren Beitrag zur Umsetzung der eigenen Entwicklungsstrategie.	0/1/2
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
-	
5. Beteiligung	Bewertung ILEK
Die strategie- und maßnahmenrelevanten Akteure und Interessengruppen wurden identifiziert, beschrieben und aktiv in die Erstellung des Konzeptes eingebunden.	0/1/2
Es wurden geeignete Maßnahmen zur Information und Mobilisierung der Be- völkerung gewählt.	0/1/2
Die Abstimmungs- und Entscheidungs- prozesse im Rahmen der Erstellung des Konzeptes werden plausibel beschrieben.	0/1/2
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	J. Santa
6. Anforderungen an die Lenkungs- gruppe (LG)	Bewertung ILEK
Die Zusammensetzung der LG spiegelt die Ausrichtung der Entwicklungsstra- tegie wieder und ermöglicht die Berück- sichtigung der Belange aller relevanten Bevölkerungsgruppen und regionalen Akteure.	0/1/2/3
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
R Decktoform Additional and	Powertung II EV
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	Bewertung ILEK
Die Verteilung von Aufgaben und Zu- ständigkeiten innerhalb der LG sind klar geregelt und effektiv. Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent.	0/1/2/3
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
5	
8. Projektauswahlkriterien	Bewertung ILEK
Die Kriterien für die prioritär zu unter- stützenden Projekte sind logisch und kohärent mit der Strategie.	0/1/2
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	Gesamtpunktzahl

9. Kofinanzierung	Bewertung ILEK
Die Aussagen zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel sind realis- tisch und nachvollziehbar. Es werden projektunabhängig und vorab regionale Mittel zur Kofinanzierung bereitgestellt (regionale Förderfonds).	0/2/4/6
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	g
10. Monitoring und Evaluation	Bewertung ILEK
Die Selbstevaluierung ermöglicht einen kontinuierlichen Lernprozess, erscheint geeignet zur zielgerichteten Prozess- steuerung und zur Überprüfung der Ziel- erreichung der Entwicklungsstrategie.	0/1/2/3
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	, succ

Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Bek. d. ML v. 9. 7. 2014 - 303.1-20302/26-6-1 -

Bezug: Bek. v. 24, 7, 2013 (Nds. MBl. S. 556)

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (siehe Bezugsbekanntmachung) wurde ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) eingeleitet.

Im Rahmen dieser Änderung des LROP ist gemäß § 9 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der Änderung des LROP sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts sind gemäß § 10 ROG öffentlich auszulegen.

Diese Entwurfsunterlagen können im Rahmen des internetbasierten Beteiligungsverfahrens unter der Adresse www.LROPonline.de und zusätzlich als gedruckte Exemplare in der Zeit

## vom 28. 7. bis 31. 10. 2014

von jedermann bei den folgenden Stellen während der regelmäßigen Dienstzeiten (siehe unten) oder nach Vereinbarung (siehe angegebene Telefon-Nummern) eingesehen werden:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3, 30169 Hannover, Zimmer 02, 4, OG,

- Tel. 0511 120-8634;
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 114,

Tel. 0531 484-1076;

- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim, Zimmer A 118, Tel. 05121 9129-828;
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.109, Tel. 04131 15-1328;
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26106 Oldenburg, Zimmer 216 bis 217 (2. OG, Westflügel), Tel. 0441 799-2318 oder -2438.